

der Typen des Staates und des Rechts bestimmen daher Niveau, Richtung und Grenzen der Anwendung der rechtsvergleichenden Methode.

Psychologische Methoden

Das Recht regelt das Verhalten von Menschen. Staat und Recht betreffen immer den handelnden Menschen. Handeln der Menschen steht immer in untrennbarer Verbindung zum Bewußtsein der Handelnden. Deshalb muß sich die Staats- und Rechtswissenschaft „auch für die sozialpsychologischen Gesetzmäßigkeiten und Besonderheiten des gesellschaftlichen Lebens interessieren. Außerdem verlangt die Untersuchung der Herausbildung des Rechtsbewußtseins, der Rechtsetzung, des Inhalts des Rechts, seiner Einwirkung auf das Bewußtsein und das praktische Verhalten der Menschen die Berücksichtigung der entsprechenden Seiten der Sozialpsychologie im Rahmen der juristischen Wissenschaft.“⁷⁶

Mathematische und kybernetische Methoden

In jüngster Zeit dringen mathematische und kybernetische Methoden in die Methodik der Rechtswissenschaft ein. Das ist kein Zufall, sondern ein gesetzmäßiger Prozeß, der die Annäherung von Natur- und Gesellschaftswissenschaft widerspiegelt.

Wichtige Anwendungsgebiete sind bislang die Kodifikation, die Beweistheorie, Dokumentation und Information, die Erforschung der Kriminalitätsursachen und der Täterpersönlichkeit, die Kriminalstatistik u. a. In der Rechtsliteratur wurde die „Anwendungsmöglichkeit der Wahrscheinlichkeitstheorie, der Spieltheorie, der Methoden der optimalen Programmierung usw. in Erwägung gezogen. Bis jetzt verfügen wir jedoch noch nicht über ausreichendes Material und Angaben aus der Anwendung mathematischer Methoden.“⁷⁷

Auch hier gilt, daß eine solche notwendige Arbeitsrichtung keinesfalls Anspruch darauf erhebt, die wissenschaftliche Soziologie zu ersetzen und alle Seiten der staatlich-rechtlichen Praxis zu klären; sie untersucht diese unter ganz speziellen Aspekten.

Statistische Methode

Diese Methode ist für die Erforschung solcher Rechtserscheinungen erforderlich, die Massencharakter tragen und wiederholt auftreten. Ihre theoretischen Grundlagen sind die marxistische politische Ökonomie und die Soziologie.

Sozial-experimentelle Methode

Eine besondere Stellung in der Systematik der Rechtswissenschaft nimmt auch die sozial-experimentelle Methode ein. Sie zielt darauf ab, die Zweckmäßigkeit und Effektivität eines projektierten oder bereits funktionierenden staatlichen und rechtlichen Instituts in der Praxis zu überprüfen. Ihre Bedeutung „wird sich in

76 a. a. O., S. 31 f.

77 a. a. O., S. 112